



## Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Reinacherstrasse 40  
4142 Münchenstein

Tel: 061 - 416 46 46 / www.mfpbb.ch

Bezeichnung:

CL\_Import leichte Motorwagen.doc

Version: 03.01.2011

**Geltungsbereich:** Leichte Motorwagen (Gesamtgewicht bis 3500kg), die von der Typengenehmigung (TGV<sup>1</sup>) befreit sind.

**Vorbehalt:** Für abgeänderte Fahrzeuge (Leistungssteigerung, Tieferlegung, Um- oder Aufbauten der Karosserie etc.) werden zusätzliche Garantien nach CH-Recht benötigt. Entsprechende Papiere sind zur Prüfung mitzunehmen. Die Änderungen werden durch eine zusätzliche Kontrolle geprüft.



### 1. Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC<sup>2</sup>)

#### Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung



⇒	Versicherungsnachweis	<input type="checkbox"/>
⇒	Formular 13.20 A mit Zollstempel	<input type="checkbox"/>
⇒	<i>Veranlagungsverfügung Zoll</i> <b>oder</b> die <i>Veranlagungsverfügung MWSt</i> <b>oder</b> Eines der aufgeführten Formulare: 18.44, 18.45, 18.46	<input type="checkbox"/>
⇒	EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC <sup>2</sup> ) nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG bzw. 2007/46 EG. Diese wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamttypengenehmigung verfügt. (Bei dem Fahrzeughersteller oder der Verkaufsfirma anfordern)	<input type="checkbox"/>
⇒	Das Datum der ersten Zulassung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, „Registration card“ für USA-Fahrzeuge) Unzureichend sind: TITLE, Herstellungs- oder Verkaufsdatum	<input type="checkbox"/>
⇒	Ein Abgas- Wartungsdokument; ausgefüllt durch den Markenvertreter und gültiger Wartung. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder Auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern www.auto-schweiz.ch )	<input type="checkbox"/>
⇒	Fahrzeug-Prüfbericht (wird am Prüfungstag von der MFP ausgehändigt)	<input type="checkbox"/>

### 2. Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung

#### Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

⇒	Alle Unterlagen gemäss Titel 1, mit Ausnahme der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC <sup>2</sup> )	
	<b>Zusätzlich:</b>	
⇒	<b>Technische Daten:</b> Motor: Anzahl Zylinder <input type="checkbox"/> Hubraum <input type="checkbox"/> Nennleistung <input type="checkbox"/> Drehzahl der höchsten Nennleistung <input type="checkbox"/> Angaben über die Garantiegewichte: Gesamtfahrzeug <input type="checkbox"/> und alle Achsen <input type="checkbox"/> und die Höchstgeschwindigkeit <input type="checkbox"/> . Die Werte können aus folgenden Unterlagen entnommen werden: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des schweizerischen Importeurs; anhand ausländischen Zulassungspapieren; Herstellerschild und Betriebsanleitung.	<input type="checkbox"/>
⇒	Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Zulassung gültigen schweizerischen <b>Abgas-, Geräusch- und</b> bei Dieselfahrzeugen zusätzlich <b>Rauchvorschriften</b> . Diese Nachweise kann der schweizerische Importeur oder eine anerkannte Prüfstelle ausstellen. Die aus den Fahrzeugpapieren ersichtlichen Emissionsnachweise werden anerkannt. (siehe Liste anerkannte Prüfstellen)	<input type="checkbox"/>
⇒	Elektro-Strassenfahrzeuge, d.h. auch Solarfahrzeuge, Hybridfahrzeuge: <b>NEV<sup>3</sup> Nachweis</b> (Ausnahmen gemäss ASTRA Merkblatt vom 29. Juli 2008)	<input type="checkbox"/>
⇒	<b>Reifen</b> müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit eignen (Ausnahme M&S Reifen: mindest Index Q). Die Achslasten gemäss Herstellerschild müssen abgedeckt sein.	<input type="checkbox"/>

**Weiter erforderlich sind Nachweise ab den genannten Verzolldaten, wenn im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachgewiesen werden kann:**

- |   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| ⇒ | Für Personenwagen (M <sub>1</sub> *), die nach dem <b>1. Juli 2007</b> verzollt sind, mit einem Gesamtgewicht <b>2500 kg und weniger</b> :<br><b>Schutz der Insassen beim Frontaufprall</b> (Richtlinie 96/79/EG oder dem ECE Reglement 94)  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Für Personenwagen und Lieferwagen (M <sub>1</sub> * und N <sub>1</sub> **), die nach dem <b>1. Oktober 2007</b> verzollt sind:<br><b>Schutz der Insassen beim Seitenaufprall</b><br>(Richtlinie 96/27/EG oder dem ECE Reglement 95. Es gibt Ausnahmen für Fahrzeuge mit hohen Sitzpositionen. Gegebenenfalls anfragen) | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Für Personenwagen und Lieferwagen (M <sub>1</sub> * und N <sub>1</sub> **), ab 1. Zulassung <b>1. Oktober 2007</b> :<br><b>Geräuschoptimierte Reifen</b> ("S" Prägung z.B.: e0229001-S)  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Personenwagen (M <sub>1</sub> *) alle Neuzulassungen ab <b>1. Januar 2013</b> mit einem Gesamtgewicht von <b>2500 kg und weniger</b> :<br><b>Frontpartie hinsichtlich Fussgängerschutz</b> (Richtlinie 78/2009/EG)   | <input type="checkbox"/> |

### 3. Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut, sowie zollfreie Einfuhr

Für Fahrzeuge, die von den Zollbehörden so abgefertigt werden, sind die Bestimmungen von Titel 1 und 2 zu beachten. Sie sind jedoch von den Bestätigungen für **Frontpartie, Front- und Seitenaufprallschutz der Abgas- und Geräuschvorschriften der Recyclingfähigkeit sowie den "S" Reifen** befreit. Das Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen ist beizubringen.

### 4. Import aus nicht EU-Ländern (z.B. USA) und Fahrzeuge ohne europäische Gesamtgenehmigung

#### Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

- |   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| ⇒ | Alle Dokumente gemäss Titel 2 (Abgasbestätigung nur, wenn die schweizerischen Vorschriften mit dem Abgaslabel nicht klar nachgewiesen sind. Siehe nächster Punkt)  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Personenwagen und Lieferwagen (M <sub>1</sub> * und N <sub>1</sub> ** ab Modelljahr 1995, Kanada ab Modelljahr 1998 in der Schweiz teilweise akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel „VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION“ oder „IMPORTANT VEHICLE INFORMATION“ und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellendaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt. Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt die MFP die Gültigkeit der Vignette ab <b>mfpbb.technik@bl.ch</b> Kosten nach Aufwand | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Der Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften ist in jedem Fall beizubringen (Siehe anerkannte Prüfstellen)  | <input type="checkbox"/> |

**Ferner ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge:**

- |   |   |                          |
|---|---|--------------------------|
| ⇒ | eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas haben   | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | einen Geschwindigkeitsmesser haben, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | mit Beleuchtungseinrichtungen - einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler - mit dem Zeichen „SAE“ oder „DOT“ oder „e“ oder „E“ ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung muss den schweizerischen Vorschriften entsprechen | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | die mit Gasentladungsabblendlicht (Xenonlicht) ausgerüstet sind, in Bezug auf die automatische Verstellung und der Reinigungsanlage dem ECE-Reglement Nr. 48 entsprechen  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten haben, die dem ECE- Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie 76/115/EWG entsprechen  | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ | Bremsanlagen haben, die den Anforderungen nach ECE-Reglement Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG entsprechen  | <input type="checkbox"/> |

Um unliebsame Verzögerungen und Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere oder das COC<sup>2</sup> für die CH-Zulassung genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.

#### Hilfestellung der MFP:

Wir bieten Ihnen eine Überprüfung der Fahrzeugpapiere und Daten an. Nehmen sie dazu mit uns Kontakt auf:

#### Abteilung Technik :

Mail: mfpbb.technik@bl.ch

Tel: +41 61 416 47 77

Kosten je nach Aufwand

#### Wichtig:

Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC<sup>2</sup>) ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann. Die momentan gültigen CH-Vorschriften über Abgas, Lärm, OBD (OnBordDiagnose), Sicherheitsgurten, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

#### Verwendete Abkürzungen

1	TGV	=	Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen; SR 741.511
2	COC	=	CERTIFICATE OF CONFORMITY
3	NEV	=	Verordnung vom 09. 04. 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse SR 734.26
*	M <sub>1</sub>	=	Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich Führerin und Führer
**	N <sub>1</sub>	=	Fahrzeuge zum Sachentransport mit einem Garantiegewicht von höchstens 3500 kg



#### Anerkannte Prüfstellen

Abgas:	Geräusch und Anderes	Geräusch und Anderes
Berner Fachhochschule Technik und Informatik TI	DTC / Dynamic Test Center	FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum
Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 CH-2560 Nidau Tel: +41 32 321 66 80	Route Principale 122 2537 Vauffelin BE Tel: +41 (0)32 321 66 00	Galerieweg 11 9443 Widnau Tel: +4171 722 96 00
<a href="http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466">http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466</a>	<a href="http://www.dtc-ag.ch">http://www.dtc-ag.ch</a>	<a href="http://www.fakt.com">http://www.fakt.com</a>

Weitere Prüfstellen: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/741\\_511/app2.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_511/app2.html)